

RS OGH 1997/9/16 10Ob227/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

ABGB §810

ABGB §816

AußStrG §145 A

Rechtssatz

Besteht zwischen dem Erben und dem beauftragten Testamentsvollstrecker seit Beginn des Verlassenschaftsverfahrens Streit einerseits über die (rechtliche wie faktische) Verwirklichung eines Vorhabens (Drucklegung der Nachlaßmanuskripte des Vaters des Erblassers) als auch über Art und Umfang der hiefür aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzusetzenden und aufzubringenden Vermögenswerte, so ist es nicht angebracht, dem Erben im Rahmen einer Verwaltungseinräumung nach § 810 ABGB gleichsam in Vorgriff zu einer späteren Einantwortung Rechte über Vermögenswerte einzuräumen, von denen noch gar nicht feststeht, ob sie überhaupt im Rahmen der künftigen Einantwortung dem erbserklärten Gesetzeserben zustehen werden.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 227/97y
Entscheidungstext OGH 16.09.1997 10 Ob 227/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108632

Dokumentnummer

JJR_19970916_OGH0002_0100OB00227_97Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at